

## Geschäfts- und Kompetenzreglement der Sozialbehörde

GKR SozB

vom 14. Juni 2023

Die Sozialbehörde,  
gestützt auf Art. 38 Abs. 4 Gemeindeordnung<sup>1</sup> (GO) und Art. 3 GKR<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Sozialbehörde

Art. 1 Die Sozialbehörde ist eine eigenständige Kommission gemäss § 51 Gemeindegesetz<sup>3</sup> (GG) und Art. 37 ff. Gemeindeordnung<sup>1</sup> (GO). Sie amtet als Fürsorgebehörde gemäss §§ 6 f. Sozialhilfegesetz<sup>4</sup> (SHG).

Veröffentlichung der Interessenbindungen

Art. 2 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde legen ihre Interessenbindungen offen gemäss Art. 17 GO<sup>1</sup>. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Stellungen in Organen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Stadt Wallisellen veröffentlicht.

Aufgaben

Art. 3 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen (Sozialhilfe und Asylfürsorge) sowie die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde regelt den Vollzug der Gemeindegewinnzuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss Art. 20 Zuständigkeitsgesetzes des Bundes<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Die Sozialbehörde regelt den Vollzug der freiwilligen Fürsorge (z. B. Lohn- und Rentenverwaltung).

<sup>4</sup> Die Sozialbehörde verfügt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die entsprechenden Strafbefugnisse.

<sup>5</sup> Die Sozialbehörde legt jährlich im Rahmen des Jahresberichts des Stadtrates zur Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht vor.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 4 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde

- a. legt unter Berücksichtigung der strategischen Legislaturziele und der Jahresziele des Stadtrates und Vorbehalt bestimmter Befugnisse des Stadtrates gemäss Anhang 1 Ziffer 6 GKR SR die strategische Ausrichtung der mit der Durchführung betrauten Abteilung Soziales fest;
- b. regelt die Kompetenzen für die Sozialhilfe im Rahmen der Kompetenzordnung des Sozialdienstes zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des SHG<sup>4</sup> und der Sozialhilfeverordnung<sup>6</sup>, der SKOS-Richtlinien und des Zusatzleistungsgesetz<sup>7</sup>;
- c. entscheidet über diejenigen Anträge, die ausserhalb der Kompetenzen der Sozialhilfe gemäss Kompetenzordnung der Sozialhilfe liegen;
- d. beaufsichtigt und unterstützt die Abteilung Soziales bei ihrer Aufgabenerfüllung;
- e. nimmt regelmässig die Berichterstattung der Abteilung Soziales entgegen;

- f. bestimmt die Delegation von Mitgliedern in Zweckverbänden und Organisationen entsprechend den jeweiligen Statuten sowie in Institutionen, welche durch die Stadt Wallisellen mitfinanziert werden;
- g. entscheidet über verdeckte Ermittlungen gegenüber Sozialhilfe Beziehende sowie über die Einleitung von Strafverfahren;
- h. ist verantwortlich für die Aufsicht von Kinderkrippen, Horten und Tagesfamilien und deren Bewilligungen gemäss §§ 18a, 18b und 18f Kinder- und Jugendhilfegesetz<sup>8</sup>;
- i. entscheidet über die Neubeurteilungen von Verfügungen im Sozialhilfebereich;
- j. ist zuständig für Erlass und Änderungen des GKR SozB.

<sup>2</sup> Sie erlässt Unterstützungsrichtlinien über die Asylkoordination Wallisellen nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Asylfürsorgeverordnung<sup>9</sup> und den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich.

Delegation von Behördenbefugnissen

Art. 5 Die Sozialbehörde kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne oder mehrere Behördenmitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.

## B. Organe

Organe der Sozialbehörde

Art. 6 Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

- a. die Sozialbehörde als Gesamtbehörde,
- b. das Präsidium,
- c. das Vizepräsidium,
- d. die Geschäftsstelle.

## C. Organisation

Sitzungsorganisation

Art. 7 <sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident der Sozialbehörde beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten werden ihre / seine Funktionen in der Sozialbehörde durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten wahrgenommen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung Soziales nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Die Bereichsleitung Sozialhilfe (Fürsorgesekretärin / Fürsorgesekretär) nimmt an den Sozialbehördensitzungen als Referentin / Referent teil und führt das Protokoll der Sozialbehördensitzung.

Schnittstelle zur Stadtverwaltung

Art. 8 Die Abteilung Soziales bzw. der Bereich Sozialhilfe ist zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und der Kompetenzordnung der Sozialbehörde.

## D. Geschäftsführung

Sitzungstermine und -teilnahme

Art. 9 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde legt die Sitzungstermine jeweils für ein Kalenderjahr fest.

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Sozialbehörde obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidium und dem Fürsorgesekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

Aktenauflage

Art. 10 <sup>1</sup> Die Fürsorgesekretärin / der Fürsorgesekretär bereitet die entsprechenden Beschlüsse im Sinne von Anträgen vor und legt sie zuhanden der Sozialbehörde zusammen mit der Traktandenliste jeweils vor dem Wochenende der kommenden Sitzung der Sozialbehörde zur Einsicht auf.

<sup>2</sup> Jedes Behördenmitglied ist verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren.

<sup>3</sup> Der Sozialbehörde können auch Geschäfte zur Beratung unterbreitet werden.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Sozialbehörde steht ein Antragsrecht und ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.

Beschlussfähigkeit und Pflichten

Art. 11 <sup>1</sup> Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichtentscheid.

<sup>2</sup> Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Für den Ausstand gelten die Ausstandsbestimmungen nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde und ihrer Organe unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

<sup>5</sup> Die Sozialbehörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Präsidial- und Zirkulationsbeschlüsse

Art. 12 Dringliche Beschlüsse können per Präsidial- oder Zirkularbeschluss beschlossen werden (§§ 39 und 41 GG<sup>3</sup>). Diese Entscheide müssen an der nächstfolgenden Sitzung im Protokoll aufgeführt werden.

Protokoll

Art. 13 Über die Sitzungen der Sozialbehörde wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Externe Sachverständige

Art. 14 Über die Teilnahme von externen Sachverständigen an den Sitzungen der Sozialbehörde entscheidet das Präsidium.

## **E. Kompetenzen**

Geschäftsstelle

Art. 15 <sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialbehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördenmitgliedern direkt in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der Abteilungsleitung der Abteilung Soziales (Geschäftsführer / Geschäftsführerin).

<sup>4</sup> Die Fürsorgesekretärin / der Fürsorgesekretär übernimmt die Stellvertretung in der Funktion als Geschäftsführer / Geschäftsführerin.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 16 Die Sozialbehörde hat die Finanzkompetenz im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien für die ihr übertragenen Aufgaben des Gesetzgebers gemäss Anhang H Verwaltungsorganisationsreglement.

Interne Dossier-Revision

Art. 17 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde führt einmal jährlich eine interne Dossier-Revision im Sozialdienst durch.

<sup>2</sup> Sie ernennt dazu zwei Mitglieder der Sozialbehörde.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen der internen Revision sind frei in ihrer Themen- und Schwerpunktwahl.

<sup>4</sup> Sie erstellen jeweils einen Bericht zuhanden der Sozialbehörde und der Geschäftsstelle sowie zur Kenntnisnahme an den Stadtrat.

Rechtsmittel

Art. 18 Beschlüsse und Verfügungen der Sozialbehörde sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>10</sup>.

Aufsichts- und Rekursinstanz

Art. 19 Der Bezirksrat ist stadtexterne Aufsichtsinstanz und erste Rekursinstanz gegen Anordnungen der Sozialbehörde.

## **F. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 20 <sup>1</sup> Das Organisationsreglement der Sozialbehörde vom 8. Dezember 2021 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Organisationsreglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss der Sozialbehörde vom 14. Juni 2023:

**Sozialbehörde Wallisellen**

Präsidentin

**Leiter Geschäftsstelle**

Abteilungsleiter Soziales

Verena Frangi Granwehr

Charles Graf

---

1 [WES 101.0.](#)

2 [WES 122.0.](#)

3 [LS 131.1.](#)

4 [LS 851.1.](#)

5 [SR 851.1.](#)

6 [LS 851.11.](#)

7 [LS 831.3.](#)

8 [LS 852.1.](#)

9 [LS 851.13.](#)

10 [LS 175.2.](#)